

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Altersgrenze für die Polizei

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Altersgrenze für die Polizei“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Altersgrenze für die Polizei“ durch die Angabe „Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nr. 1. eingefügt:
 1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Beamten kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt bis zu zwei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung von Altersteilzeit (§ 71 b) ist ausgeschlossen. Wird ein Antrag erstmals gestellt, so ist er spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen; der beantragte Zeitraum kann dabei ein Jahr oder zwei Jahre betragen. Wird ein weiterer Antrag gestellt, so ist dieser spätestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Antragszeitraums zu stellen; der beantragte Zeitraum hat dabei ein Jahr zu betragen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2. und 3.

Begründung

Die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand freiwillig zu verschieben, soll neben den Beamten des Polizeidienstes für alle Beamtinnen und Beamten im bremischen öffentlichen Dienst ermöglicht werden.

Nach § 42 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) ist die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr, sofern nicht für einzelne Beamtengruppen (z. B. Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Berufsfeuerwehren) in diesem Gesetz eine andere Altergrenze bestimmt wird.

In § 42 Abs. 3 BremBG ist nur ausnahmsweise die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr für den Fall vorgesehen, dass dringende Gründe vorliegen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern.

Die Gesetzesänderung ermöglicht es Beamtinnen und Beamten ihren Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr in bis zu zwei Schritten bis höchstens zum Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahrs hinauszuschieben. Damit soll den Beamtinnen und Beamten einschließlich der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen die Möglichkeit gegeben werden, freiwillig länger zu arbeiten, wenn sie sich physisch und psychisch dazu in der Lage sehen und den Wunsch haben, weiterhin ihren Dienst zu versehen.

Neben der Ablehnung des Antrags wegen entgegenstehender dienstlicher Belange steht die Gewährung des Hinausschiebens des Ruhestands im Ermessen der Verwaltung. Das Hinausschieben des Ruhestandes erfolgt freiwillig. Somit können Beamtinnen und Beamte den Antrag während der laufenden Frist auch zurückziehen.

Da die Gewährung von Altersteilzeit allein öffentlichen Interessen dient (§ 71 b Abs. 2) und zumeist – im Blockmodell – eine frühere Freistellung vom Dienst angestrebt wird, die einer gleichzeitigen freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit widerspricht, wird zur Klarstellung die gleichzeitige Inanspruchnahme von Altersteilzeit ausgeschlossen. Die sich auch im Teilzeitmodell der Altersteilzeit ergebenden finanziellen Vorteile (Altersteilzeitzuschlag) sollen auch nicht mit den durch das Hinausschieben des Ruhestands erreichten finanziellen Vorteilen kumulieren.

Wilhelm Hinners,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU